

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 30. Juni 2015****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 77 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung und Einreihung von neu herzustellenden Straßen als Landesstraße L 1045, Stallhofener Straße, und als Landesstraße L 1045_0_A1, Stallhofener Straße - Stallhofen - Straßenast 1

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung und Einreihung von neu herzustellenden Straßen als Landesstraße L 1045, Stallhofener Straße, und als Landesstraße L 1045_0_A1, Stallhofener Straße - Stallhofen - Straßenast 1

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende neu herzustellende Straße im Gebiet der Gemeinde Schalchen wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße mit der Bezeichnung Landesstraße L 1045, Stallhofener Straße, eingereiht:

Das Trassenband der neu herzustellenden Straße (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt unmittelbar nach der Ortschaft Weinberg im Bereich der Grundstücke Nr. 323/1, KG Weinberg, und Nr. 1523, KG Schalchen, und führt sodann nach Westen. Nach ca. 100 m verläuft das Trassenband in einem Bogen nach Süden und bindet schließlich im Bereich der Grundstücke Nr. 431/2 und Nr. 430, je KG Weinberg, in die bereits verordnete Trasse der Landesstraße B 147, Braunauer Straße, des Bauloses „Umfahrung Mattighofen - Munderfing“ ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1045, Stallhofener Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 2

(1) Folgende neu herzustellende Straße im Gebiet der Gemeinde Schalchen wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße mit der Bezeichnung Landesstraße L 1045_0_A1, Stallhofener Straße - Stallhofen - Straßenast 1, eingereiht:

Das Trassenband der neu herzustellenden Straße (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt ca. 50 m nach der Ortschaft Weinberg im Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße L 1045, Stallhofener Straße, führt sodann nach Norden, beschreibt hierauf einen Bogen nach Westen und endet an der Gemeindegrenze zwischen Schalchen und Mattighofen im Bereich des Grundstückes Nr. 1505, KG Schalchen.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1045_0_A1, Stallhofener Straße - Stallhofen - Straßenast 1 (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</p>
---	--